



Universiteit
Leiden
The Netherlands

Die Hierarchisierung der Gerichtsbarkeit in den Niederlanden im 14.-16. Jahrhundert

Blockmans, W.P.; Heinig P.-J.

Citation

Blockmans, W. P. (2000). Die Hierarchisierung der Gerichtsbarkeit in den Niederlanden im 14.-16. Jahrhundert. In *Reich, Regionen und Europa in Mittelalter und Neuzeit* (pp. 261-278). Berlin: NN. Retrieved from <https://hdl.handle.net/1887/1333>

Version: Not Applicable (or Unknown)

License: [Leiden University Non-exclusive license](#)

Downloaded from: <https://hdl.handle.net/1887/1333>

Note: To cite this publication please use the final published version (if applicable).

Die Hierarchisierung der Gerichtsbarkeit in den Niederlanden, 14.–16. Jahrhundert

Von Wim P. Blockmans

Während des 15. und frühen 16. Jahrhunderts bieten die Niederlande eine interessante Fallstudie für die Auseinandersetzung mit der Integration von ursprünglich selbständigen Fürstentümern in Personalunion, die daraufhin gemeinsam einen Staat mit einem wachsenden zentralen Apparat für Verwaltung und Gerichtsbarkeit bilden. Die verschiedenen Territorien, die ab 1548 den Burgundischen Kreis des Reiches bildeten, wurden über einen Zeitraum von hundertfünfzig Jahren, zwischen 1384 und 1543, unter der dynastischen Herrschaft des Hauses von Burgund, später Habsburg, vereinigt. Die Frage, mit der ich mich hier auseinandersetzen möchte, ist die nach dem Verlauf des Integrationsprozesses. Kann man vom Oktroi eines bestimmten Systems durch den Fürsten sprechen, ausgeführt von ausländischen Beamten, auf jedes neu erworbene Territorium? Welchen Effekt hatte der Zeitpunkt der Integration? Inwiefern bestimmten vorherige institutionelle Traditionen in den Fürstentümern ihre Position im neuen Zusammenhang? Die Organisation der Gerichtsbarkeit bietet eine ausgezeichnete Möglichkeit diese Fragen auszuarbeiten, weil auf diesem Gebiet eindeutig neue übergreifende Einrichtungen geschaffen wurden. Zur Verdeutlichung erscheint es angebracht, bei einer starken Konfrontation von zentralem Staat mit lokalen und regionalen politischen Einheiten zu beginnen.

Im Frühjahr 1477 kam es in zahlreichen niederländischen Städten zu Aufständen. Die Stadt mit der ausgeprägtesten Revoltetradition, Gent, spielte eine maßgebliche Rolle, auch weil sich dort der Hof befand in der Zeit, als die Nachrichten über die verheerende Niederlage der Burgunder vor Nancy sowie über den Tod Herzog Karls des Kühnen ärgerlich langsam durchsickerten. Die vollständige Stadtverwaltung wurde ersetzt. Einige altbewährte Routiniers der Lokalverwaltung wurden wegen Verdachts auf Korruption und auf schuldhafte Kollaboration mit dem Regime des verstorbenen Herzogs hingerichtet. Auch dessen zwei bedeutendsten Beamten, der Kanzler Hugonet und der Landvogt Humbercourt, fielen dem Volkszorn zum Opfer. Die Regierung befand sich in einer Notlage: Zum dritten Mal innerhalb eines Jahres war das burgundische Heer geschlagen; der französische König fiel in Burgund und in das Artois ein; die Erbprinzessin Maria war jung und völlig unerfahren, ihre Ratgeber waren

sich uneinig, und die Untertanen wegen des repressiven Regimes in den vergangenen Jahren aufsässig¹.

Unter diesen Umständen gewährte Maria den Städten, Grafschaften und Herzogtümern als Gegenleistung für ihre Anerkennung als Fürstin und für die Mobilisierung der Streitkräfte Privilegien, die Punkt für Punkt allen von ihnen vorgebrachten Beschwerden entgegenkamen. Am 11. Februar 1477 – kaum drei Wochen, nachdem man in Gent Sicherheit über den Tod von Karl erlangt hatte – unterzeichnete sie auch ein für ihre sämtlichen niederländischen Territorien bestimmtes Privileg, was ein institutionelles *Novum* darstellte. Man hat nachweisen können, daß die zwanzig Artikel vollständig und wortwörtlich die unterbreitete Beschwerdenliste der Generalstände – der *Staten-Generaal* – bestätigten². Zwölf dieser Artikel, unter anderem die ersten neun, befaßten sich mit Fragen der Gerichtsbarkeit. Der auffallendste Artikel betraf die Aufhebung des Parlaments von Mecheln. Dieses Parlament war im Dezember 1473 installiert, kurz nachdem die Verhandlungen mit Kaiser Friedrich dem Dritten über Karls Ansprüche auf den Königstitel scheiterten. Ferner bestanden die Stände darauf, daß die Privilegien und Gewohnheiten respektiert wurden, vor allem die Regel, daß Gerichtsverfahren in erster Instanz vor den eigenen örtlichen Richtern anhängig gemacht werden sollten. Auch wenn man Berufung einlegte, sollten die Prozesse in der Landessprache und von Ratsmitgliedern der eigenen Territorien geführt werden. Zudem sollten die Gerichtsämter nicht länger verpachtet werden³.

Oft hat man diese Privilegien als eine partikularistische Reaktion auf eine sich erneuernde Staatsgewalt gedeutet. Dem ist entgegenzuhalten, daß die Generalstände als erste in den gesamten Niederlanden ein verfassungsähnliches Gesetz einführten und dadurch den seit weniger als fünfzig Jahren unter der burgundischen Herrschaft entwickelten dynastischen Zusammenhang der niederländischen Territorien als selbstverständlich hinnahmen. Die Stände wandten sich dabei zwar rücksichtslos gegen das Parlament von Mecheln, das kaum drei Jahre zuvor ohne Rücksprache ins Leben gerufen worden war, und insbesondere gegen

¹ Für die allgemeine Literatur s. *Werner Paravicini*, Karl der Kühne, Göttingen 1976; *Wim Blockmans*, *Walter Prevenier*, *The Promised Lands. The Low Countries under Burgundian Rule, 1369–1530*, Philadelphia 1999; *Walter Prevenier*, *Wim Blockmans*, *Die Burgundischen Niederlande*, Weinheim 1986.

² *M.-A. Arnould*, *Les lendemains de Nancy dans les „pays de par deça“ (janvier–avril 1477)*, in: *1477 Le privilège général et les privilèges régionaux de Marie de Bourgogne pour les Pays-Bas*, hrsg. v. *W. P. Blockmans*, Kortrijk-Heule 1985 (= *Anciens Pays et Assemblées d’Etats LXXX*) S. 18–23, 60–65.

³ Ebd. S. 36–50, 88–95.

das dazugehörige erstinstanzliche *omisso medio*-Verfahren⁴. Zudem äußerten sie zwar den Wunsch, daß die Prozesse vor den eigenen Richtern geführt werden sollten. Dies alles stand aber keineswegs ihrer Akzeptanz der dynastischen Union im Wege – jedoch unter der Bedingung, daß diese sich nach den bestehenden Privilegien und Gewohnheiten richtete. Außerdem fällt auf, daß die Stände sich in allen Einzelheiten und nachdrücklich gegen das wandten, was sie im Justizapparat als Mißbrauch betrachteten – insbesondere in bezug auf die Verfahren, die angewandte Sprache, das Rechtssystem sowie in bezug auf die Bestellung von Richtern und mit Verfolgung beauftragten Justizbeamten. Hieraus geht hervor, daß man die Gerichtsbarkeit als einen äußerst empfindlichen Bereich des Prozesses der Staatenbildung beurteilte. Allerdings bekundete Karl der Kühne mehrfach seine persönliche Auffassung, die *justice* sei eine der wichtigsten Aufgaben eines Fürsten. In der Verordnung von Diederhoven vom Dezember 1473 – mit der das Parlament und die zwei Rechnungskammern von Mecheln eingesetzt wurden – nannte er *la justice ... l'ame et l'esprit de las chose publique*, und ihm selbst gebühre *des nostre enfance prins, choisie et esleu pour nostre principal escu et moyen de ce faire vray et entier zele et observacion de justice*⁵. Obwohl er diesbezüglich ungewöhnliche Initiativen entfaltet hatte, war seine Vorgehensweise, besonders was den Stil betrifft, anders als die seiner Vorgänger.

Während eines Jahrhunderts haben die aufeinanderfolgenden burgundischen Herzöge in ihren unterschiedlichen Territorien das Rechtswesen umgestaltet. Es ist darauf hinzuweisen, daß die Stände allem Widerstand im Jahre 1477 sowie der Aufhebung des Parlaments von Mecheln zum Trotz keine grundsätzlichen Beschwerden mehr gegen die fürstlichen Justizräte sowohl auf zentraler Ebene (denn unmittelbar wurde wieder ein Großer Rat eingesetzt) als auch auf der Ebene der einzelnen Grafschaften und Herzogtümer führten. Im Lauf von einigen Jahrzehnten – im Falle des Großen Rates waren es kaum vier – hatte der Grundsatz der Hierarchisierung der Rechtsprechung mit einer territorialen und überterritorialen Instanz als höchste zwei Stufen Eingang gefunden. Dies alles, zwar unter der Bedingung, daß diese Räte die Grenzen der Gewohnheiten nicht überschritten und daß diese ihre Befugnisse nicht zuungunsten der örtlichen Gerichtshöfe ausweiteten. Die Stände wandten sich also nicht gegen die fürstliche

⁴ Jan van Rompaey, De Grote Raad van de hertogen van Boergondië en het Parlement van Mechelen, Brüssel 1973 (= Verhandelingen Kon. Vlaamse Academie voor Wetenschappen, Letteren 73) S. 320–324; Wim P. Blockmans, De volksvertegenwoordiging in Vlaanderen in de overgang van middeleeuwen naar nieuwe tijden (1384–1506), Brüssel 1978 (= Verhandelingen Kon. Vlaamse Academie voor Wetenschappen, Letteren 90) S. 531–534.

⁵ Wim P. Blockmans, „Crisme de leze magesté“. Les idées politiques de Charles le Téméraire, in: Les Pays-Bas bourguignons. Histoire et Institutions. Mélanges André Uytendaele, hrsg. v. J.-M. Duvosquel e.a., Brüssel 1996, S. 71–81.

Justiz als solche, sondern sie widersetzten sich der nachhaltigen und verstärkten Zentralisierungstendenz bei der gerichtlichen Verfolgung und der Gerichtsbarkeit. So wurden das Funktionieren und die Organisation der Gerichtsbarkeit die Prüfsteine der veränderten Verteilung der Macht zwischen örtlichen, regionalen und zentralen Autoritäten in den Niederlanden schlechthin⁶. Aus diesen Gründen werde ich hier die Organisation der Gerichtsbarkeit in den burgundischen Niederlanden als ein zentrales Element im Prozeß der Staatsbildung thematisieren; sie war ja dermaßen ausgeprägt, daß sie 1477 den größten Stein des Anstoßes bildete, auf jeden Fall im Widerstand der gesetzlichen Vertreter in den Ständeversammlungen.

Das Spannungsfeld zwischen der fürstlichen Vereinigung und den Widerständen der örtlichen und regionalen Einheiten müßte man idealerweise anhand langfristiger Verschiebungen in der Praxis der Rechtsprechung erläutern können. Dann würde klar werden, welche Interessen durch die Gründung neuer Justizorgane durchgesetzt oder beeinträchtigt wurden, und in welchem Maße der burgundische Staat dadurch gestärkt wurde. Der derzeitige Stand der Forschung läßt allerdings solche Darstellungen noch nicht zu. Wir verfügen zur Zeit über drei Bände herausgegebener Quellen, eine Studie über die Berufsrechtsprechung des Parlaments von Paris in Flandern und über die sechs Bände der Regesten der Urteile des Großen Rates⁷. Für andere Studien, wovon einige noch in Vorbereitung sind, gilt, daß ich hier bereits die zentralen Fragen und einige Ergebnisse benutzen kann⁸.

⁶ Wim P. Blockmans, La signification 'constitutionnelle' des privilèges de Marie de Bourgogne, in: 1477. Le privilège (wie Anm. 2) S. 495–516.

⁷ Les arrêts et jugés du Parlement de Paris sur appels flamands conservés dans les registres du Parlement (1320–1521), 2 Bde., Brüssel 1966–1977, hrsg. Raoul C. van Caenegem (Commission royale des Anciennes Lois et Ordonnances de Belgique); Les appels flamands au Parlement de Paris, hrsg. v. Serge Dauchy, Brüssel 1998 (= Recueil de l'ancienne jurisprudence de la Belgique); Chronologische lijsten van de geëxtendeerde sententiën en Procesbundels berustende in het archief van de Grote Raad van Mechelen (1465–1580), 6 Bde., Brüssel, Arnhem 1966–1988, hrsg. v. J. Th. de Smidt e.a. (= Commission royale des Anciennes Lois et Ordonnances de Belgique, und [ab Bd. 3] Stichting Uitgaaf Bronnen Oud-Vaderlands Recht).

⁸ Philippe Godding, Le Conseil de Brabant sous le règne de Philippe le Bon (1430–1467), Brüssel 1999 (= Académie royale de Belgique, Classe des Lettres 19); Serge Dauchy, De processen in beroep uit Vlaanderen bij het Parlement van Parijs, Brüssel 1995 (= Verhandelingen Kon. Academie voor Wetenschappen, Letteren 154); Mario Damen, De Staat van Dienst. De gewestelijke ambtenaren van Holland en Zeeland in de vijftiende eeuw, Hilversum 2000 (= Hollandse Historische Studiën); Marie-Charlotte le Bailly, De rechtspraak voor het Hof van Holland in het midden van de vijftiende eeuw, Dissertation Leiden (vorauss.) 2001.

Dies eröffnet die Möglichkeit zu untersuchen, zu welchen Ergebnissen in der Praxis die Einführung des gleichen Systems fürstlicher Gerichtshöfe in den Territorien und der Prozeß, wobei diese Höfe allmählich einem weiterentwickelnden Zentralhof (dem Großen Rat) untergeordnet wurden, führten. Im folgenden werde ich darum die Einführung einer hierarchisierten Gerichtsbarkeit in zwei Fürstentümern besprechen, in welchen, neben anderen Unterschieden gesellschaftlicher Art, die burgundische Herzöge mit etwa fünfzig Jahren Abstand antraten. Erst werde ich also Flandern besprechen, dann Holland, und am Schluß werde ich einige Bemerkungen über die Rechtsprechung des Großen Rates machen. Es wäre naiv anzunehmen – was in der älteren Geschichtsschreibung doch üblich war –, daß eine Vereinheitlichung von einer höheren Gewalt per Verordnung diktiert werden konnte. Es ist vielmehr anzunehmen, daß die Einführung zu verschiedenen Zeitpunkten in einem Kontext unterschiedlicher institutioneller und politischer Traditionen zu einer verschiedenartigen Entwicklung führte. Diese Entwicklung zu beschreiben, habe ich mir zur Aufgabe gemacht.

In den niederländischen Grafschaften und Herzogtümern gab es ab dem 14. Jahrhundert einen Prozeß systematisch fortschreitender dynastischer Vereinigung. Ab 1299 übte die Dynastie der Avesnes in den drei Grafschaften Hennegau, Holland und Seeland die Herrschaft aus, während auch der damalige Bischof von Utrecht – die einzige Diözese im niederländischen Sprachraum – dieser Familie angehörte. Als diese Linie 1346 ausstarb, kamen die drei Grafschaften in die Hände des jüngeren Zweigs des Hauses Bayern-Straubing. Ende des 14. Jahrhunderts ging zudem das bedeutende Bistum Lüttich durch den gewählten Bischof Johann von Bayern in den Besitz dieser Familie über. Als 1386 dieses Fürstenhaus eine Doppelheirat mit dem Haus der Burgunder einging und überdies eine französische Königin zu ihrem Verwandtenkreis zählte, hatte es den Anschein, daß diese zwei gleichrangigen Länderkomplexe sich in den Niederlanden festigen konnten. Beide versuchten, das zentralgelegene und wichtige Herzogtum Brabant, über das bis 1404 eine kinderlose Herzogin regierte, für sich zu gewinnen. Die burgundische Dynastie ging diesbezüglich planmäßiger vor als ihre bayerische Konkurrentin, wodurch sie letztendlich 1428 die Mitregentschaft über Hennegau-Holland und Seeland erwarb und 1430 die Nachfolge in Brabant und 1433 in den drei genannten Grafschaften antrat. Der Erwerb der Picardie im Jahre 1435 und der spätere Erwerb der Herzogtümer Luxemburg, 1443, und Geldern, 1473, sind als relative Anpassungen in der Randzone einzustufen, nachdem innerhalb von nur wenigen Jahren zwischen 1425 und 1433 die Kerngebiete Flandern, das Artois, Hennegau, Holland, Seeland und Brabant in einer Personalunion vereint waren⁹.

Die wohlbekanntesten Tatsachen wurden in der Geschichtsschreibung hauptsächlich vom dynastischen Gesichtspunkt aus betrachtet. Vereinigung unter ein

⁹ *Blockmans, Prevenier, Promised Lands* (wie Anm. 1) S. 103–123.

und demselben Fürsten wurde ziemlich undifferenziert als eine Einigung interpretiert, die man bis ins 20. Jahrhundert stark teleologisch als einen Anfang der Bildung der einzelnen Staaten Belgien und Niederlande betrachtete. Mittlerweile ist die Perspektive der Gesellschaftsbasis mehr in den Mittelpunkt gerückt. Repräsentative Institutionen wie Versammlungen der Städte und der Stände wurden dabei eingehend studiert¹⁰. Auch die Studie über die Rechtsprechung über eine längere Periode bietet die Möglichkeit, dieses Bild genauer zu beschreiben.

Es stellte sich heraus, daß der Prozeß der burgundisch-habsburgischen Staatsbildung in den Niederlanden auf unterschiedliche Widerstände stieß – von reinen Auseinandersetzungen über Verfahren bis zu jahrelangen bewaffneten Aufständen. Diese sind zu verstehen von der außerordentlichen demographischen, wirtschaftlichen und institutionellen Dichte dieser Gebiete, insbesondere in den Kernterritorien Flandern, Brabant und Holland. Weil die örtlichen Schöffengerichte gleichzeitig Gerichte und Verwaltungsgremien waren, waren sie in der Lage, zur Erörterung von Fragen der Gerichtsbarkeit ihren politischen Einfluß sofort in den repräsentativen Versammlungen mit Regierungsvertretern einzusetzen. Mit dem Vergleich der Entwicklung der gerichtlichen Organisation in zwei Gebieten, die mit einem Abstand von fünfzig Jahren in die dynastische Union von Burgund aufgenommen wurden, beabsichtige ich, einen Einblick in die Kräfte, die die Hierarchisierung der Rechtsprechung gefördert bzw. ihr entgegengewirkt haben, zu bekommen.

Schema: Die Struktur der Gerichte

Flandern (burgundisch seit 1384)	Holland (burgundisch seit 1428/33)
Großer Rat 1435/45	
Parlament von Paris 1320–1526	
Rat 1385	Rat 1428
Vier Leden	Baljuws
Schöffengericht	Schöffengericht

Flandern

Als der Rat von Flandern – das fürstliche hohe Gericht –, der 1385, nahezu unmittelbar, nachdem die burgundische Dynastie die Nachfolge angetreten hatte, installiert wurde, in den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts Rechtssachen übernahm, suchten die übergangenen Gerichte von Kleinstädten oder Lehnhöfen ihr

¹⁰ Blockmans, Volksvertegenwoordiging (wie Anm. 4); *J. G. Smut*, Vorst en onderdaan. Studies over Holland en Zeeland in de late middeleeuwen, Löwen 1995; *Wim P. Blockmans*, A Typology of Representative Institutions in Late Medieval Europe, in: *Journal for Medieval History* 4 (1978) S. 189–215.

Heil bei den *Vier Leden* von Flandern. Dies war ein Gremium, in dem die vier Großstädte und das *Brugger Freiamt* gleichsam ständig über unterschiedliche politische, verwaltungstechnische und juristische Angelegenheiten berieten. Jedes der *Leden* übte eine Funktion als ‚Hauptgericht‘ für die kleineren Städte und für die ländlichen Bezirke in seinem ‚Viertel‘ aus. Daher betrachteten die *Vier Leden* den fürstlichen Rat (Hof) als einen direkten Konkurrenten in der Berufungsrechtsprechung¹¹. Sowohl in politischer als in juristischer Hinsicht bildeten die *Vier Leden* von Flandern eine solide Instanz, deren Ursprung sich bis ins 13. Jahrhundert zurückverfolgen läßt. Jedes Hauptgericht übte eine wirksame richterliche, politische, wirtschaftliche und nötigenfalls militärische Macht über sein Viertel aus. 1401 führte dies in aller Öffentlichkeit zu einer Auseinandersetzung zwischen dem höchsten fürstlichen Justizbeamten, dem sogenannten Souverän-*baljuw*, und der Stadt Gent. Letztere beschloß sogar, den Beamten wegen Verletzung ihrer Privilegien aus der Grafschaft zu verbannen. Der Graf mußte einlenken und einen anderen Beamten einstellen, der die Rechte der Großstädte besser berücksichtigen würde. Auch später widersetzten sich die *Vier Leden* regelmäßig den Versuchen des fürstlichen Generalanwaltes, Lehnmänner für den Rat zu nominieren¹². Das Vorgehen des Souverän-*baljuw* von Flandern und seiner Amtsdienner, die – gegen das Recht des Schöffengerichtes dieses Bezirks – Einwohner des Brügger Freiamtes gefangen genommen und hingerichtet hatten, löste 1431 dermaßen heftige Proteste aus, daß dieser höchste fürstliche Justizbeamte vor die *Vier Leden* zitiert wurde, um sich zu entschuldigen. Damit wurde klargestellt, daß die Angelegenheit die Wahrung von Privilegien in einem einzelnen Bezirk überstieg und sich auf die ganze Grafschaft bezog. Nachhaltige Beschwerden gegen den Souverän-*baljuw* Colard de Commynes – den Vater von Philippe, dem Chronisten – führten dazu, daß eine Kommission eingesetzt wurde, in der Ratsmitglieder-Beauftragte sowie auch Vertreter der *Vier Leden* einen Sitz hatten. Zwischen März 1441 und Juni 1442 prüfte diese Kommission 689 Beschwerden. Nach dieser durchaus weitgehenden Zurechtweisung blieben Beschwerden aus¹³. In dieser Periode lassen sich also zwei Formen von Protest, die die *Vier Leden* gegen die Regierung erfolgreich durchsetzen konnten, beobachten; nämlich erstens der Protest gegen die Überschreitungen der Zuständigkeiten durch Beamte zuungunsten der bestehenden Privilegien und

¹¹ *Blockmans*, Volksvertegenwoordiging (wie Anm. 4) S. 112–116, 531–540.

¹² *Marc Boone*, Particularisme gantois, centralisme bourguignon et diplomatie française. Documents inédits autour d'un conflit entre Philippe le Hardi, duc de Bourgogne, et Gand en 1401, in: Bulletin de la Commission royale d'Histoire 152 (1986) S. 49–114; ders., Gent en de Bourgondische hertogen ca. 1384–ca. 1453. Een sociaal-politieke studie van een staatsvormingsproces, Brüssel 1990 (= Verhandelingen Kon. Academie Wetenschappen, Letteren 133) S. 181–197.

¹³ *Blockmans*, Volksvertegenwoordiging (wie Anm. 4) S. 330–331; *Jan van Rompaey*, Het grafelijk baljuwsambt in Vlaanderen tijdens de Boergondische periode, Brüssel 1967 (= Verhandelingen Kon. Academie Wetenschappen, Letteren 62) S. 76–83.

Gewohnheiten der örtlichen Gerichte, und zweitens gegen regelrechten Machtmißbrauch. Ersteres mag von dem Herzog und seinen höchsten Ratsmitgliedern gefördert worden sein. Letzteres schadete dem Ziel, ihre Gerichtsbarkeit zu verstärken. Es legte die grundsätzliche Schwäche der sich entwickelnden Staatsapparate im Spätmittelalter bloß: In den relativ neuen Verhältnissen unterschieden die Beamten noch nicht selbstverständlich zwischen öffentlichen und privaten Mitteln. Auch die Herzöge handelten diesbezüglich nicht sehr konsequent, da sie ja selbst zur Verpachtung unterschiedlicher Ämter, auch der Justizämter, übergegangen waren. Im verwaltungsrechtlichen Sinne gab es einen Interessenkonflikt zwischen traditionellen Rechten örtlicher Schöffengerichte und den Ansprüchen der neuen Justizbeamten. Die privatrechtliche Auffassung der Amtsausübung unterminierte jedoch den institutionellen Ausbau des Justizapparates. Untertanen hatten nunmehr allen Grund, sich wegen Machtmißbrauchs und amtlicher Korruption gegen die Modernisierung des Justizapparates als solche zu wehren. Die unzulängliche Kontrolle der eigenen Beamten durch den Landesherrn verzögerte zweifelsohne den Modernisierungsschub, der ohnehin schon auf hartnäckigen Widerstand stieß¹⁴. In Flandern konnten sich die *Vier Leden* selbst noch lange Zeit der Rechtsprechung des Rates entziehen. Damit waren sie in der Lage, ihre eigene Berufsrechtsprechung in den ihnen untergeordneten Vierteln aufrechtzuerhalten. Kurz nachdem die Stadt Brügge nach ihrem großen Aufstand von 1436–38 unterworfen war, versuchte der Rat, das Brügger Freiamt in *reformatie* vorzuladen, eine Überprüfung also von einem Schöffengericht bei einem fürstlichen Hof, gegen welchen keine Berufung möglich war. Es zeigte sich aber, daß der gemeinsame Widerstand der *Vier Leden* dies noch verhindern konnte. Erst als 1453 auch die Stadt Gent nach jahrelangem Aufstand unterworfen wurde, konnte der Herzog der selbstbewußten Stadt und überdies den anderen drei ‚Hauptgerichten‘ der Grafschaft eine dem Rat untergeordnete Stellung aufzwingen. Dennoch wehrten sie sich in den Jahren danach weiterhin erfolgreich gegen Aspekte der hohen fürstlichen Gerichtsbarkeit. Sie bedangen sich nach langwieriger Beratung aus, daß Berufungen gegen Schöffengerichte keine aufschiebende Wirkung haben sollten und daß die Einreichung von Schriftsätzen in zweiter Instanz nicht wieder von Anfang an erfolgen sollte. Es dürfte klar sein, daß die im Gremium der *Vier Leden* vertretenen flämischen Großstädte versuchten, ihre eigene höhere Gerichtsbarkeit gegenüber der fürstlichen Gerichtsbarkeit zu behaupten. Nur mit Waffengewalt konnte man ihnen eine den fürstlichen Höfen untergeordnete Stellung aufzwingen. Die wechselhaften politischen Verhältnisse gaben bald dem Fürsten, bald den Städten die Möglichkeit, diesbezüglich Erfolge zu erzielen. Langfristig war nach großen bewaffneten Konflikten jedoch das militärische Überge-

¹⁴ Wim P. Blockmans, Patronage, brokerage and corruption as symptoms of incipient state formation in the Burgundian-Habsburg Netherlands, in: Klientelsysteme im Europa der frühen Neuzeit, hrsg. v. Antoni Maczak und Elisabeth Muller-Luckner, München 1988 (= Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 9) S. 117–126.

wicht des Fürsten, insbesondere hinsichtlich der Gerichtsbarkeit über die Untertanen, entscheidend. Erst nach heftigen politischen und militärischen Kämpfen verloren die flämischen Großstädte die höhere Gerichtsbarkeit zugunsten der fürstlichen Höfe¹⁵. Während nahezu des ganzen 15. Jahrhunderts haben sich die *Vier Leden* auch gegen die souveräne Berufungsrechtsprechung des Parlaments von Paris, dem sie untergeordnet waren, gewehrt. Flämischen Parteien, die den Mut hatten, in Paris Berufung einzulegen, drohten die *Vier Leden* mit Verbannung, wenn sie das Verfahren nicht einstellten. Die niedrigeren Gerichte versuchten manchmal über diese Instanz, die Evokation einer Rechtssache durch den Rat von Flandern zu vermeiden. Aber auch einzelne *Leden* leiteten manchmal eigennützig das Berufungsverfahren ein. Deswegen wurden jedoch auch sie von den anderen drei *Leden* getadelt. Unter dem Druck der *Vier Leden* und nach von der burgundischen Herzogin geführten Verhandlungen akzeptierte 1445 der französische König, daß die vier flämischen Hauptgerichte vorübergehend der Rechtsprechung durch das Parlament von Paris nicht untergeordnet sein sollten. Dafür erhielt er eine finanzielle Gegenleistung. Danach nahm die Pariser Rechtsprechung wieder ihren Anfang bis zum Jahre 1468, als Karl der Kühne im Vertrag von Péronne aus Gründen politischer Souveränität erneut einen Aufschub anordnete. In den Jahren zwischen 1445 und 1468 legten die *Vier Leden* selbst 29 Mal Berufung gegen Urteile ein, nicht selten gegen Urteile des Rates von Flandern, dem sie erst seit kurzem untergeordnet waren. Sie wandten sich also an das königliche Gericht, um sich gegen den ihnen aufgedrängten herzoglichen Hof zu wehren. Selbst wurden sie in diesem Zeitabschnitt zwölfmal als Berufungsbeklagte vor Gericht geladen. Die jährlich zehn bis zwanzig Prozeßakten der flämischen Berufungen in diesen Jahren beliefen sich auf fünf bis sechs Prozent aller Berufungsverfahren vor dem Parlament¹⁶.

Konnte der französische König durch die Einmischung von Paris jetzt Einfluß auf die Grafschaft nehmen? In zwei Punkten muß dies bestätigt werden. Erstens erhob die französische Krone Anspruch auf die ausschließliche Berufungsrechtsprechung für die *gouvernance* Lille-Douai-Orchies – den französischen Sprachraum der Grafschaft, den man seit 1305 als Teil der Krondomänen betrachtete. Nahezu alle flämischen Gerichtsurteile, die sich mit der Zuständigkeit der *gouvernance* als erster Instanz oder mit dem Amtsbereich des Rates von Flandern in den französischsprachigen Herrschaftsgebieten (*châtellenies*) befaßten, wurden in Paris aufgehoben. Auch die Urteile des Großen Rates wurden

¹⁵ Wim P. Blockmans, *The Low Countries*, in: *Resistance, Representation and the Sense of Community*, hrsg. v. Peter Blickle, Oxford 1997, S. 256–271; Wim P. Blockmans, *Autocratie ou Polyarchie? La lutte pour le pouvoir politique en Flandre de 1482 à 1492*, in: *Bulletin de la Commission royale d'Histoire* 140 (1974) S. 257–368, bes. S. 358–368.

¹⁶ Dauchy, *Processen in beroep* (wie Anm. 8) S. 89, 125ff.

systematisch aufgehoben, weil das Parlament sich als die einzige souveräne Berufungsinstanz für Flandern betrachtete. Davon abgesehen, lassen sich jedoch in den Urteilen keine Versuche zur politischen Intervention nachweisen. Von den insgesamt 669 Urteilen und *jugés* erklärte man 408 oder sechzig Prozent für unbegründet. Nur 28 Entscheidungen des Rates von Flandern wurden aufgehoben. 91 Rechtsfälle wurden an die zuständige vorige Instanz zurückverwiesen. Von den 103 *omisso medio*-Berufungen verwies man zwanzig an die zuständige vorige Instanz zurück; in fünfzig Fällen wurde das Urteil bestätigt und lediglich in 17 Fällen aufgehoben¹⁷.

Diese Daten relativieren den bis 1526 geführten politischen Streit über die souveräne Gerichtsbarkeit in Flandern erheblich. Das Brügger Freiamt wurde in der Periode 1477–1492 im Zusammenhang mit dem Aufstand gegen Maximilian von den anderen *Leden* ausgeschaltet. Die übrigen *Drie Leden* versuchten, indem sie Paris als Berufungsinstanz erneut heranzogen, sich gegen die Ansprüche des Habsburgers zu wehren. Es stellte sich jedoch heraus, daß sie langfristig den kürzeren zogen, weil sie seit der Niederschlagung des Genter Aufstandes 1453 trotz allem auch eine höhere Gerichtsbarkeit als nur die eigene akzeptieren mußten. Dies konnten, abhängig von den politischen Umständen und den Belangen der Parteien, der Rat von Flandern, der Große Rat oder das Parlament von Paris sein.

Bezahlte, fürstliche Ratsmitglieder übten in zunehmendem Maße die höhere rechtsprechende Gewalt über die Urteile der traditionellen Hauptgerichte, die sich vor allem in den Großstädten befanden, in jedem Fürstentum aus. Aus dieser Tatsache kann man ohne weiteres schlußfolgern, daß so die Vormachtstellung der Großstädte über ihr Hinterland mit den Kleinstädten und den ländlichen Gebieten im Laufe des 15. Jahrhunderts allmählich, aber systematisch untergraben wurde. Dies führte aber nicht zwangsläufig zu einer proportionalen Verstärkung der Staatsmacht, weder für den fürstlichen Großen Rat noch für das Pariser Parlament. Die fürstlichen Richter sollten ja nicht die Interessen des Fürsten als Partei vertreten; im Gegenteil: Sie waren die Hüter der Rechtsordnung. Tatsächlich gingen die Pariser Richter sehr professionell und weitgehend unabhängig von ihrem König vor; ihre Zuständigkeit bezog sich denn auch vor allem auf die Verfahren.

¹⁷ Ebd. S. 97–98; Wim P. Blockmans, *La position du comté de Flandre dans le Royaume à la fin du XV^e siècle*, in : *La France de la fin du XV^e siècle. Renouveau et apogée*, hrsg. v. Bernard Chevalier u. Philippe Contamine, Paris 1985, S. 71–90.

Holland

In Holland hingegen waren die Großstädte viel kleiner als in Flandern, wodurch ihre potentielle Vormachtstellung schon viel geringer war. Darüber hinaus traten sie nur selten gemeinsam auf. Auch die primäre Trennungslinie – die eine Trennungslinie der Parteien von *Kabeljauwen* und *Hoeken*, *Kabeljauen* und *Haken* war, die quer durch die Stände und Städte verlief – förderte diesen Alleingang der Städte¹⁸. 1428, zu dem Zeitpunkt also, da sich die Parteien nach einem langen Streit in den vorangegangenen Jahren, der letztendlich zur Machtübernahme der Burgunder geführt hatte, versöhnt hatten, wurde der Rat von Holland eingesetzt. Der Herzog dosierte die Zusammensetzung des Rates behutsam und untersagte jegliche Form parteiischer Gesinnung. Zwischen 1428 und 1445 nahm er sogar 117 Parteigänger seiner früheren Rivalin Jacobaa von Bayern als überzählige Ratsherren in seinen Rat von Holland und Seeland auf. Den ‚Ausländern‘ gewährte er sogar höhere Gehälter als den Ratsherren in Flandern und Brabant. Doch spielten die Gegensätze bis zum Ende des 15. Jahrhunderts noch regelmäßig eine Rolle. Sie standen in manchen Städten einer billigen Rechtsprechung im Wege. Die zwischen den Parteien bestehenden Gegensätze führten zu Faktionen innerhalb der Städte und innerhalb der Stadtverwaltungen; außerdem hetzten sie Städte mit einer unterschiedlichen Gesinnung gegeneinander auf¹⁹. Im Gegensatz zu den *Vier Leden* gelang es den holländischen Städten aus diesem Grund nicht, als ein gemeinsames gerichtliches Gremium zu operieren. Seit dem 14. Jahrhundert trat jede der flämischen Hauptstädte jeweils im eigenen Hinterland traditionell als Hüter der Rechtsordnung auf, wobei sie deutlich ihre eigenen Interessen vorherrschen ließen, während in Holland die Parteien durch ihren Kampf um die Rats- und Schöffennämter sogar in den Städten die Straßen unsicher machten. Aus den unterschiedlichen politischen Strukturen und Kulturen der Territorien erklärt sich, weshalb in Holland die Stände mehr Intervention der fürstlichen rechtsprechenden Gewalt forderten, während man in Flandern versuchte, diese möglichst stark einzuschränken.

Symptomatisch war, daß 1441 bis 1445 und erneut 1478 bis 1480 sogar der höchste Beamte in der Provinz, der Statthalter von Holland und Seeland, der immer ein Ritter des Ordens vom Goldenen Vlies war, in den Parteienkampf hineingezogen wurde. Übrigens, auch Karl der Kühne schürte den Streit erneut. Als Gegenleistung für finanzielle Unterstützung durch die Städte ernannten die höchsten Machthaber immer wieder parteigebundene Personen für das Amt von Schöffen und Schultheißen. Die sich daraus selbstverständlich ergebenden Steuererhöhungen fachten die Parteizwistigkeiten naturgemäß wieder an. 1445 kam

¹⁸ *Michel van Gent*, ‚Pertijelike saken‘. Hoeken en Kabeljauwen in het Bourgondisch-Oostenrijkse tijdperk, Den Haag 1994 (= *Hollandse Historische reeks* 22).

¹⁹ *Damen*, *De staat van dienst* (wie Anm. 8) Tabelle 1.2.

es zu schweren Ausschreitungen in der Stadt Leiden, zu einem Kampf auf Leben und Tod zwischen den Parteien um das Schöffennam. Erst nach der persönlichen Intervention des Ratspräsidenten konnten die Feindseligkeiten vorübergehend eingestellt werden. Zwei abgeordnete Mitglieder des Rates von Holland, in der Eigenschaft als Kapitän, wurden mit der Aufsicht über die Einhaltung des Friedens beauftragt. Sie gehörten bedeutenden Familien beider Parteien an, die auch mit verschiedenen Parteigruppen verflochten waren. Mithin wurde angenommen, daß sie nicht über den Parteien standen, ein Umstand, dem nur durch kollegiales Vorgehen abgeholfen werden konnte. Letztendlich bestrafte der Rat 130 Anhänger der aufsässigen Partei, meist mit Verbannung.

Beschwerden über die Vorgehensweise der fürstlichen Justizbeamten wurden häufig beim Rat von Holland eingereicht. In den ländlichen Gebieten gehörten die *baljuws* dem Adel an, für den schon seit Generationen auch die Ausübung der gräflichen Ämter die Grundlage seiner Macht bildete. Da diese Adligen wichtige Grundherren in dem Gebiet waren, über das sie auch die öffentliche Gewalt erwarben, lag Interessenverflechtung auf der Hand. Überschreitungen der Zuständigkeiten, schuldhaftige Nachlässigkeit, Korruption, Erpressung und Unterdrückung - dies waren Beschwerden, die individuelle Untertanen und ganze Dorfgemeinschaften gegen ihre Justizbeamten einreichten. Die Methode, sich von Verfolgung freizukaufen, indem man dem *baljuw* eine Abfindungssumme (*compositie*) bezahlte, öffnete allen Formen von Mißbrauch Tür und Tor, wie zum Beispiel die Erpressung von exorbitanten Beträgen für den *baljuw* persönlich oder zum Beispiel die Erweiterung der Fälle, für die die Bezahlung einer Abfindungssumme laut Verordnung für das *baljuw*-Amt überhaupt nicht erforderlich war²⁰.

Die problematische Entwicklung der fürstlichen Gerichtsbarkeit in Holland läßt sich mit der Laufbahn des ersten Generalanwaltes, der von 1434 bis 1439 und erneut 1447 und 1448 dieses Amt innehatte, illustrieren. Seit 1438 vergrößerte er durch eine Anhäufung von Ämtern seinen Einflußbereich im nördlichen Teil Hollands, wo er sich aller erdenklichen Formen von Mißbrauch schuldig machte. Deswegen war er seit 1449 in eine Reihe von Verfahren verwickelt und wurde vom Rat seiner Ämter enthoben. Letztendlich sprach der Rat 1467 ein erniedrigendes Urteil über ihn. Viele andere *baljuws* mußten jedoch durch Prozesse vor dem Rat zur Aufrechterhaltung des Landrechts und zum Verzicht auf exzessive Gewalttätigkeiten bei der Amtsausübung gezwungen werden. Noch in den Jahren 1450- 1452 nahm sich ein *baljuw* des großen Amtsbezirkes Delftland, der, nachdem er gegen das Gesetz verstoßen und Gewalt angewandt hatte, nicht vom Generalanwalt von Amts wegen verfolgt worden war, heraus, den Ge-

²⁰ Wim P. Blockmans, Widerstand holländischer Bauerngemeinden gegen das staatliche Beamtentum im 15. Jahrhundert, in: Gemeinde, Reformation und Widerstand. Festschrift für Peter Blickle, hrsg. v. Heinrich R. Schmidt u.a., Tübingen 1998 S. 329-344.

neralanwalt im Gerichtssaal zu bedrohen. Daraufhin wurde dem *baljuw* lediglich befohlen, die Ratskammer zu verlassen. Der adlige *baljuw* ließ sich doch nicht von einem Generalanwalt, einem einfachen Doktor der Rechte, eines Besseren belehren! In dem Zeitabschnitt zwischen 1457 und 1463 wurden auffällig wenige Prozesse in den Memorialien registriert, und wenn, dann absolut chaotisch. Aus diesem Grunde ist es verständlich, weshalb gerade die Stände 1462 während der Verhandlungen über die zehnjährigen finanziellen Forderungen des Landesherren auf eine striktere Verfolgungspolitik seitens des Grafen drängten.

Die burgundischen Herzöge stellten ja zur Vertretung ihrer Interessen in den unterschiedlichen Räten, einige Jahre nachdem diese eingesetzt waren, Generalanwälte ein: in Flandern bereits kurz vor 1400, in Namur im Jahre 1427, in Holland 1434. In Brabant wurde dieses Amt im selben Jahr eingerichtet, aber wegen des Drucks der Stände mußte der Herzog bis 1458 warten, ehe er tatsächlich einen *procureur in allen particulieren zaken* („Anwalt in allen besonderen Angelegenheiten“) einstellen konnte. Es wurde hierbei auffällig vermieden, denselben Titel wie in den angrenzenden Fürstentümern zu benutzen²¹. In der amtlichen Hierarchie waren die Generalanwälte den Mitgliedern der Räte untergeordnet. 1407 oder 1409 wurde der Rat von Flandern um einen Fiskal-Anwalt erweitert, eine Funktion, die erst 1462 beim Rat von Holland ins Leben gerufen wurde, klar als eine Antwort auf die Forderungen der Stände. Dem Fiskal-Anwalt – der im hierarchischen Sinne dem Generalanwalt deutlich übergeordnet war – oblag es, die Schriftsätze vorzubereiten und in Rechtssachen zu plädieren, in denen es sich um die Interessen des Herzogs handelte, sowie in Prozessen, für die das Armenrecht bewilligt wurde. Darüber hinaus sollte er beurteilen, ob das vom Generalanwalt gesammelte Material genug Anlaß gab, gerichtliche Schritte einzuleiten. Im Laufe der zweieinhalb Jahre zwischen Januar 1461 und Juni 1463 trat der Generalanwalt von Holland vierzimal als Kläger und noch einundzwanzigmal in anderen Eigenschaften auf. Obwohl also die Herzöge durchaus ihre eigenen Interessen vor ihren Räten vertreten ließen, wäre es verfehlt, die fürstliche Rechtsprechung ohne weiteres mit der Verstärkung der Position des Fürsten sowie seines Staates durch die richterliche Gewalt gleichzusetzen²².

Wir haben sogar den Eindruck, daß gerade die Vertreter der Untertanen in Holland durch Verhandlungen in den Ständeversammlungen die Aufnahme der folgenden Bestimmung in die Verordnung – die 1462 zum ersten Mal die Funktion des Rates ausführlich beschrieb – haben herbeiführen können. Zweimal jährlich hatte der Generalanwalt in der Grafschaft nämlich einen Rundgang zu

²¹ *Godding*, *Le Conseil* (wie Anm. 8) S. 301–311.

²² *Justine Smithuis*, *Juliette Staudt*, *Ter bevordering van Justitie. De hervorming van de rechtsvertegenwoordiging bij de Raad van Holland, 1462–1464*, in: *Handelingen van het eerste Hof van Holland Symposium*, hrsg. v. *R. Thuijbrecht*, Den Haag 1997, S. 69–85.

machen, um zu untersuchen, ob Verbrechen - vor allem begangen von ‚Adligen und mächtigen Personen‘ gegen ‚Kirchen, Frauen, Witwen, Waisen und andere Landleute und Arme‘ – unbestraft geblieben waren. Hier waren es die Untertanen, die vom Fürsten einen wirksamen Schutz gegen Machtmißbrauch durch örtliche Potentaten forderten. Tatsächlich konnte man dann etwa zehn Jahre lang spüren, daß intensiver, regelmäßiger und strenger vorgegangen wurde, auch durch die aktive Verfolgungspolitik des neueingestellten Fiskal-Anwalts. Erst nach der Einführung der Verordnung für den Rat von Holland im Jahre 1462, in der sich fünf Artikel mit der Kontrolle der *baljuws* befaßten, wurde die Verfolgung durch den Generalanwalt von Amts wegen strenger. Als jedoch Karl der Kühne 1472 bei der Ernennung der Beamten den Parteimitgliedern der *Hoeken* den Vorzug gab, konnten sich parteigebundene Loyalitäten gegen das Recht wieder durchsetzen. Diese Situation sollte sich erst am Ende des 15. Jahrhunderts ändern²³.

Großer Rat

Wenden wir uns zuletzt der höchsten Ebene der Gerichtsbarkeit in den Niederlanden zu. Durch die vor einigen Jahren veröffentlichten Regesten der Urteile ist die Rechtsprechung des Großen Rates zugänglich gemacht worden. Für den Zeitabschnitt zwischen 1470 und 1504 habe ich aufgrund dieser Urteile untersucht, wie oft aus den verschiedenen Territorien dieses höchste Gericht in Anspruch genommen worden ist, um die Praxis mit den formalen Vorschriften vergleichen zu können²⁴. In Brabant betrachtete sich der herzogliche Rat aufgrund der *Blijde Inkomst* als der souveräne Hof, der keine andere Berufungsinstanz neben sich duldet. Mehrere Territorien erlebten in dieser Periode einen Dynastiewechsel. 1475 konnte Frankreich endgültig die Picardie erobern; der Großteil des Artois wurde zwischen 1477 und 1494 okkupiert; Lüttich und Geldern erlangten ihre Autonomie wieder, und Luxemburg wurde von Unruhen geschüttelt. Die politischen Machtwechsel wirkten sich auf die Möglichkeiten für rechtssuchende Parteien aus diesen Territorien, effektiv Berufung beim Großen Rat einzulegen, aus. Wir sollten deshalb auf die wichtigen politischen Zäsuren von 1477 und 1494 achten. Für Flandern und das Artois konnte bis zum Vertrag von Péronne 1468 die Gerichtsbarkeit des Parlaments von Paris die Wirkung des Großen Rates als Berufungsinstanz beschnitten haben. Auch sollten wir auf die Zahl der Berufungen in manchen Territorien, gemessen an ihrem Bevölkerungsumfang, achten. Für Flandern und das Artois könnte bis zum Vertrag von Péronne 1468 die Gerichtsbarkeit des Parlaments von Paris die Wirkung des Großen Rates als Berufungsinstanz beschnitten haben. Aus Flandern wurden bis zu die-

²³ *Damen*, Staat van Dienst (wie Anm. 8) Tabelle 4.6 bis 4.9

²⁴ Chronologische lijsten, Bd. I (wie Anm. 7)

sem Zeitpunkt pro Jahr fünf bis sechs Berufungen beim Parlament eingereicht, aus dem Artois zwei bis drei. In den achtziger Jahren des 15. Jahrhunderts war Artois größtenteils in französischen Händen, während die Berufungen aus dem aufständischen Flandern zwischen 1484 und 1485 auf sieben anstiegen. Nach dem Aufstand gegen Maximilian fiel die Zahl der Berufungen aus Flandern zurück auf höchstens einen Fall pro Jahr, die aus dem Artois auf ein bis zwei.

Die Zahlen in der folgenden Tabelle sind eindeutig. Erstens geht deutlich hervor, daß man in Geldern während der kurzen burgundischen Herrschaft von 1473 bis 1477 ziemlich oft Berufung einlegte; auch im Artois nahm man vor der Eroberung im Jahre 1477 den Großen Rat häufig in Anspruch. Bemerkenswert ist, daß zwischen 1494 und 1504 kaum fünf Berufungen aus dem Artois zu einem Urteil führten. Das deutet darauf hin, daß an die enge Beziehung vor dem Jahre 1477 nur schwer wieder angeknüpft werden konnte. In bezug auf Luxemburg, stellt sich heraus, daß man dort die Krise der Jahre 1477 bis 1494 durchaus überwinden konnte. Für den Hennegau läßt sich für die Zeit nach 1494 ebenfalls ein beachtlicher zahlenmäßiger Rückgang der beim Großen Rat eingelegten Berufungen feststellen. Dieser Rückgang ist nicht auf politische Umstände, sondern vielleicht auf das zunehmende regionale Autonomiebegehren zurückzuführen, das letztendlich im 16. Jahrhundert zur Anerkennung der Souveränität auch dieses regionalen Rates führte.

**Tabelle: Berufungsurteile des Großen Rates in Prozessen
aus den niederländischen Territorien, 1470–1504**

<i>Herkunft</i>	<i>1470</i> <i>1476</i>	<i>p.J</i>	<i>1477</i> <i>1494</i>	<i>p.J</i>	<i>1495</i> <i>1504</i>	<i>p.J</i>	<i>Total</i>	<i>%</i>	<i>Bevolke- rung %</i>
<i>Flandern</i>	131	19	171	10	154	15	456	32,5	25,8
<i>Walsch-Fl</i>	18	2,5	23	1,4	13	1,3	54	3,8	2,8
<i>Brabant</i>	68	10	34	2	27	3	129	9,2	16,2
<i>Holland</i>	67	10	103	6	196	20	266	19	10,3
<i>Hennegau</i>	32	46	61	3,6	17	1,7	110	7,8	8,2
<i>Artois</i>	70	10	5	0,3	5	0,5	80	5,7	7,1
<i>Luxemburg</i>	11	1,6	4	0,2	11	1	26	1,9	5,6
<i>Geldern</i>	12	1,6	2	0,1	1	0	15	1,1	5,4
<i>Zeeland</i>	36	5	57	3,4	58	6	151	10,8	3,4
<i>Namur</i>	4	0,6	22	1,3	11	1	37	2,6	0,7
<i>Mecheln</i>	14	2	32	1,9	10	1	56	4,0	1
<i>Ubrige</i>	15	2	3	0,2	4	0,4	23	1,6	13,5
<i>Total</i>	472	67,4	483	28,4	441	44	1403	100	100

p.J = pro Jahr Bevölkerung um 1470

Am augenfälligsten ist jedoch das Verhältnis zwischen der Zahl der Urteile über eingelegte Berufungen und dem jeweiligen Bevölkerungsumfang der Territorien. Die relative Zahl der beim Großen Rat eingelegten Brabanter Berufungen war erheblich niedriger, als man aufgrund des Bevölkerungsumfangs im Vergleich zu den Niederlanden insgesamt erwarten dürfte. Die relative Zahl für Holland und Seeland dahingegen war auffällig hoch, was auch für Flandern und Mecheln gilt. Der Widerstand des Rates von Brabant hat also nicht verhindern können, daß gegen Urteile niedrigerer Gerichte aus dem Herzogtum Einspruch erhoben wurde. Den Ansprüchen des Parlaments von Paris und dem Umstand zum Trotz, daß ziemlich viele Leute dort Rechtsfälle vor Gericht brachten, legten überproportional viele Flamen Berufungen beim Großen Rat ein. Das Auffallendste jedoch ist nach wie vor die Überrepräsentation der Berufungen aus Holland und Seeland. Meines Erachtens ließe sich diese Überrepräsentation aus dem Umstand erklären, daß es trotz der Tatsache, daß die Prozesse vor dem Großen Rat auf französisch durchgeführt wurden - im 15. Jahrhundert in den noch nicht völlig pazifizierten Territorien ein reelles Bedürfnis nach einer höheren, nicht von Parteizwistigkeiten beeinflussten Gerichtsbarkeit gab. Dies gehörte damals noch nicht zu den Errungenschaften des territorialen Justizrates. Die übergeordneten hohen Gerichte, die die burgundischen Herzöge in den Niederlanden einführten, entsprachen also durchaus einem Bedürfnis von rechtsuchenden Parteien, auch wenn die etablierten Gerichte, die die errungenen Positionen zu erhalten versuchten, dies mißbilligten.

Wenn man sich die Anzahl der Urteile pro Jahr ansieht, dann wird deutlich, wie groß die Zäsur von 1477 für das Funktionieren der zentralen Gerichtsbarkeit des burgundischen Staates gewesen ist. Die durchschnittliche Anzahl von mehr als 67 Urteilen pro Jahr unter Karl dem Kühnen fiel auf 28 unter Maximilian und stieg dann nach und nach wieder auf 44. In Brabant war diese Abnahme am dramatischsten, von zehn auf zwei bis drei Urteile. Dieses deutet auf eine sehr starke Wiederbefestigung der territorialen Souveränität hin. In Flandern und im Artois fand diese Abwendung vom burgundischen Großen Rat teilweise Kompensation in dem zeitweisen Anstieg der Fälle vor dem königlichen Parlament, welches den Vorteil hatte, weniger interventionistisch zu sein. Der Kontrast mit Hennegau, Namur und Mecheln, die als Reichslehen nicht unter das Ressort des Parlaments fielen, macht deutlich, wie groß für Flandern und das Artois die Bedeutung ihres Status' als Kronlehen ab 1477 noch war. Die Sonderposition Hollands und, sei es auch weniger ausgeprägt, Seelands mit einer geringeren Abnahme 1477 und einer stärkeren Steigerung nach 1494, erwies sich als frappant, was die oben genannte innerterritoriale Erklärung des Funktionierens der Gerichtsorgane unterstützt.

Weil sich die Institutionen in den Grafschaften und Herzogtümern unterschiedlich ausdifferenzierten, wirkte sich die Einführung vergleichbarer staatli-

cher Institutionen auch unterschiedlich aus. In dem Sinne verschärfte die viel frühere Entwicklung Flanderns, das fünfzig Jahre früher als Holland mit der burgundischen Institutionalisierung konfrontiert wurde, den Gegensatz in der Auswirkung der fürstlichen Gerichte in diesen Grafschaften. In Brabant anerkannte Philipp der Gute, der 1430 mit den Ständen über seine Nachfolge nach dem Aussterben des jüngeren Zweigs der burgundischen Dynastie anstrengende Verhandlungen führen mußte, die souveräne Gerichtsbarkeit des Rates dieses Herzogtums, die seit mehr als einem Jahrhundert in konstitutionellen Texten festgelegt war. Dadurch konnte Brabant der Rechtsprechung des Großen Rates in erheblichem Maße entgehen. In Holland fehlte vor der burgundischen Machtergreifung (1427) praktisch eine souveräne Rechtsprechung außerhalb der Grafschaft. In den scharfen und andauernden Parteienkonflikte fehlte deshalb – im Gegensatz zu Flandern, das immer noch dem Parlament unterworfen war – das notwendige Gegengewicht zu den Parteiinteressen der Justizbeamten, der örtlichen Schöffen, Ratsmitglieder, Statthalter und sogar des Herzogs.

Die Herzöge haben durch die Mobilität ihrer Beamten versucht, die Rechtsprechung zu homogenisieren und zu rationalisieren. Bis 1477 stammten die Statthalter von Holland alle aus Hennegau und Flandern, und nach einem unglücklichen Experiment mit einem einheimischen Adligen zog man bereits 1480 wieder ‚Ausländer‘ heran. Wie schon erwähnt, waren auch diese nicht immer gegen Parteiinteressen gefeit. Die Flamen, von denen die meisten akademisch geschulte Juristen waren, hatten fast ein Drittel aller Ämter von Ratsherren und Generalanwälten inne, aber es stellt sich die Frage, inwieweit sich die widerspenstige Wirklichkeit bewältigen ließ²⁵. Durch die bereits mehrfach erwähnte Verordnung aus dem Jahre 1462 nahm die Zahl der akademisch ausgebildeten Mitglieder des Rates zu, und auch Rechtsanwälte sollten fortan diesem Ausbildungsniveau entsprechen. Dies hätte an sich zu einer Ausweitung einer mehr vereinheitlichten, weil mehr auf dem gelehrten Recht basierten Rechtsprechung beitragen können. Vorerst geht aus der Untersuchung der Urteile hervor, daß das gelehrte Recht in den Justizräten der Grafschaften und Herzogtümer und auch in den Plädoyers vor dem Großen Rat eine marginale Rolle spielte. Von jeher verhinderten die Brabanter *Blijde Inkomsten*, daß ‚Ausländer‘ herzogliche Ämter innehatten. Der Rundgang hoher Beamter von Flandern und Brabant nach Holland und zurück muß effektiv zur Modernisierung und Vereinheitlichung der Rechtsprechung in den burgundischen Niederlanden beigetragen haben.

Inzwischen hoffe ich gezeigt zu haben, wie stark die politische Entwicklung mit jener der Gerichtsbarkeit verflochten war. Die Etappen des Fortschritts oder des Rückgangs der Hierarchisierung der Rechtsprechung sind am engsten verbunden mit den großen politischen Konflikten. Der Zeitpunkt der Einschaltung in den durch die Herzöge von Burgund eingeleiteten staatlichen Modernisie-

²⁵ *Damen*, Staat van Dienst (wie Anm. 8), Tabelle 4.6 bis 4.8.

rungsprozeß und das Maß an vorheriger territorialer Institutionalisierung waren richtungweisend für die Entwicklung. Die geringe territoriale Integration von Holland im Vergleich zu Flandern und Brabant führte dazu, daß es gerade einen intensiveren Anschluß bei der zentralen Rechtsprechung fand. Ein einfaches Schema, welches von einem Vorsprung oder Rückstand von Regionen ausgeht, ist unzureichend als Erklärungsmodell, weil die Interaktion zwischen Regionen und zwischen Strukturen und Ereignissen auf eine viel komplexere Art und Weise die Strukturierung von zentralen Institutionen bestimmte. Der Modernisierungsprozeß verlief nicht nach einem einzigen Modell, das in allen Territorien auf dieselbe Art und Weise durchlaufen wurde. Die eigene politische und juridische Kultur und Struktur reagierte in jedem Bezirk anders auf die Herausforderung, die die weitere Umgebung darstellte. Nur eine detaillierte Analyse der Rechtsprechung und der Karrieren der Ratsherren, Beamten und Anwälte, in engem Verbund mit den politischen Ereignissen, wird uns ein neues Verständnis von der Rolle der Gerichtsbarkeit in der Staatsbildung bringen können.

Die Gerichtsbarkeit war eindeutig der Probierstein der Gegensätze zwischen der Zentralgewalt und den lokalen Mächten.